

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden
Masterstudiengang Accounting and Auditing
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum
sowie der
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster**

vom 23.11.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) haben die Ruhr-Universität Bochum sowie die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Studienorganisation
§ 5	Zulassung zum Masterstudium
§ 6	Regelstudienzeit, Studienumfang und Studieninhalt
§ 7	Prüfungsleistungen
§ 8	Wiederholungsmöglichkeiten
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
§ 11	Prüfungsausschuss
§ 12	Prüfende und Beisitzende
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 14	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16	Schutzvorschriften
§ 17	Abschluss der Masterprüfung
§ 18	Masterzeugnis und Masterurkunde
§ 19	Diploma Supplement
§ 20	Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 21	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrads
§ 22	Inkrafttreten und Veröffentlichung
Anlage 1	Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO vom 29.03.2006
Anlage 2	Übersicht der Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing, der gemeinsam von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angeboten wird.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studienabschluss aufbaut. Die Zielsetzung des Studiengangs liegt in der hochqualifizierten Ausbildung in den Gebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Steuerrecht“ und „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“. Es vermittelt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt der Wirtschaftsprüfung vertiefte, dem Berufsziel der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer entsprechende Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Weise, dass die Studierenden zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, zu wissenschaftlich fundierter Problemlösung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden verfügen am Ende des Masterstudiums insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge zu erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen zu lösen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad eines Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 4

Studienorganisation

- (1) Für die Organisation des weiterbildenden Masterstudiengangs Accounting and Auditing einschließlich der Prüfungsleistungen ist der gemeinsame Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 11 zuständig. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende und bis zu zwei weitere Mitglieder, die gemäß § 11 Absatz 2 aus der Gruppe der hauptamtlich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder aus der Gruppe der hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt werden, übernehmen gleichzeitig die Funktion der Studiengangleiterinnen/Studiengangleiter.
- (2) Die Studiengangleiterinnen/Studiengangleiter sind dazu verpflichtet, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass die Studierenden den

Masterstudiengang Accounting and Auditing in der Regelstudienzeit gemäß § 6 Absatz 1 abschließen können. Dazu ist eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation des Studiums sicher zu stellen. Dies geschieht insbesondere durch eine allgemeine studiengangsspezifische Studienberatung wie auch durch fachspezifische Studienberatungen seitens der einzelnen Lehrenden.

§ 5

Zulassung zum Masterstudium

Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsverordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6

Studiendauer, Studienumfang und Studieninhalt

- (1) Die Studiendauer bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt sieben Semester, die im Rahmen eines berufs begleitenden Studiums auf dreieinhalb Jahre verteilt werden. Das Masterstudium beginnt jährlich im Mai, die Präsenzveranstaltungen finden in den drei Studienjahren regelmäßig im Zeitraum von Mai bis Juli sowie von September bis einschließlich Oktober statt, während die Monate November bis April jeweils für die Berufspraxis reserviert sind. Die Termine der einzelnen Lehrveranstaltungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium) sowie den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Master- und Seminararbeit. Für den Erwerb eines Leistungspunktes sind 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Masterstudiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3.000 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).
- (3) Der Masterstudiengang Accounting and Auditing bezieht sich inhaltlich auf folgende Prüfungsgebiete entsprechend *des Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO* in der Fassung vom 29.03.2006:
 - a) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre;
 - b) Wirtschaftsrecht;
 - c) Steuerrecht;
 - d) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht.

Die in den Prüfungsgebieten zu erwerbenden funktionsübergreifenden Kompetenzen sowie die funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich ebenfalls nach dem *Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13 b WPO* in der Fassung vom 29.03.2006 (vgl. Anlage 1) sowie den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV.

- (4) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die aus einer oder mehreren Veranstaltungen bestehen. Module werden mit dem Bestehen einer Modulabschlussprüfung bzw. modulbegleitender Teilprüfungen zu mehreren Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Auf dieser Grundlage werden Noten und Leistungspunkte vergeben.
- (5) Den Prüfungsgebieten gemäß Absatz 3 sind folgende Module zugeordnet (Leistungspunkte in Klammern), die verpflichtend zu absolvieren sind:
- a) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre:
 - Controlling und Corporate Governance (9)
 - Investition und Finanzierung (7)
 - Unternehmensführung und Forschungsmethoden im Rechnungswesen (4)
 - Volkswirtschaftslehre (3)
 - b) Wirtschaftsrecht:
 - Bürgerliches Recht und Handelsrecht (6)
 - Gesellschaftsrecht (6)
 - Corporate Governance, Konzernrecht und Umwandlungsrecht (6)
 - Insolvenz-, Kapitalmarkt- und Europarecht (6)
 - c) Steuerrecht:
 - Unternehmensbesteuerung (10)
 - Verfahrensrecht und Verkehrssteuern (9)
 - Umwandlungssteuerrecht und International Taxation (6)
 - d) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht:
 - Einzelabschluss nach HGB und IFRS (6)
 - Konzernabschluss und Unternehmensanalyse (6)
 - Abschlussprüfung (9)
 - Anwendungen zur Rechnungslegung und Prüfung (6)
 - e) Seminararbeit (6).

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen der Module im Umfang von 105 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten zusammen. Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls ist in Anlage 2 festgelegt. Ebenso regelt Anlage 2 die Prüfungsleistungen

und deren Gewichtung für jedes Modul, sofern einem Modul mehrere modulbegleitende Teilprüfungen zugeordnet sind. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Sofern mehrere modulbegleitende Teilprüfungen dem Modul zugeordnet sind, müssen zum Abschluss des Moduls sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die in den jeweiligen Modulprüfungen bzw. modulbegleitenden Teilprüfungen abzuprüfenden funktionsübergreifenden und funktionsbezogenen Kompetenzen richten sich nach dem *Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13 b WPO* in der Fassung vom 29.03.2006 (vgl. Anlage 1).

- (2) Die Prüfungsleistungen eines Moduls können verschiedene Prüfungsformen enthalten. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Übungen, mündliche Prüfungsleistungen, Vorträge oder Protokolle. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfenden so dokumentiert werden, dass sie im Widerspruchsfall nachvollziehbar sind. In den Klausuren sind unter Beachtung von § 8 Absatz 1 WiPrPrüfV Gesetzessammlungen als Hilfsmittel zulässig. Diese dürfen als Eigeneintragungen lediglich Unterstreichungen sowie farbliche Hervorhebungen enthalten. Darüber hinausgehende Eintragungen sind nicht zulässig. Die zu bearbeitenden Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen sowie die Fragen in den mündlichen Prüfungen sind der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin zu entnehmen.
- (3) Alle Studierenden sind für die laut Anlage 2 dem jeweiligen Fachsemester zugeordneten Modulabschlussprüfungen bzw. modulbegleitenden Teilprüfungen einzelner Lehrveranstaltungen automatisch angemeldet. Eine separate Anmeldung beim Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich. Die Termine der Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (4) Die Aufsicht bei den Klausuren führen vom Prüfungsausschuss bestimmte Personen. Über die Durchführung der Klausuren ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die teilnehmenden Personen, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Klausuren, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.
- (5) Ist eine Modulabschlussprüfung bzw. sind alle modulbegleitenden Teilprüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben.
- (6) Die Studierenden müssen in den in § 6 Absatz 3 Nummer a) und b) genannten Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ neben den schriftlichen Prüfungsleistungen auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Der Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfungen sind die dem jeweiligen Prüfungsbereich gemäß § 6 Absatz 5 Nummer a) und b) zugeordneten Module. Die Fragen in den mündlichen Prüfungen sind der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin zu entnehmen.
- (7) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen gemäß Absatz (6) erst teilnehmen, wenn die sonstigen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Die mündliche Prüfung im Bereich

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre wird im 4. Semester abgelegt, die mündliche Prüfung im Bereich Wirtschaftsrecht im 5. Semester.

- (8) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6 werden durch zwei Prüfende und eine/einen Beisitzende/Beisitzenden gemäß § 12 Absatz 1 abgenommen. Die beiden Prüfenden müssen sich auf die Festsetzung einer Note gemäß § 13 Absatz 1 einigen.
- (9) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6 sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden, wobei nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Studierender/Studierendem. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6 müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Dazu sind in Übereinstimmung mit § 13 Absatz 1 mindestens 50 % der Prüfungsleistung zu erbringen. Das Ergebnis geht mit 40% in die jeweiligen Modulendnoten der dem Prüfungsbereich gemäß § 6 Absatz 5 Nummer a) und b) zugeordneten Module ein.
- (11) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 6 können einmal wiederholt werden.
- (12) Für jede/jeden Studierenden wird vom Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen eines Moduls wird der/dem Studierenden Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die/der Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres/seines Leistungspunktekontos Einblick nehmen.

§ 8

Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Modulabschlussprüfungen bzw. modulbegleitende Teilprüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen, welche mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, können weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Wird die Modulabschlussprüfung oder werden modulbegleitende Teilprüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, so kann die gleiche Modulabschlussprüfung bzw. die gleiche modulbegleitende Teilprüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach Notenbekanntgabe stattfinden. In Prüfungen der Prüfungsgebiete gemäß § 6 Absatz 3 Nr. a) und b) ist in der Wiederholungsprüfung die ursprüngliche Prüfungsform beizubehalten. Wiederholungsprüfungen in den anderen Prüfungsgebieten können unabhängig von der ursprünglichen Prüfungsform durch den Prüfenden mit Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung von § 12 Absatz 5 als mündliche Prüfungsleistung durchgeführt werden.
- (3) Sofern eine Studierende/ein Studierender drei Modulabschlussprüfungen oder drei modulbegleitende Teilprüfungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Versuch nicht bestanden hat, ist ein Beratungsgespräch mit einem der Studiengangleiterinnen/Studiengangleiter verpflichtend. Ohne das Beratungs-

gespräch ist eine Teilnahme an einer weiteren Modulabschlussprüfung oder modulbegleitenden Teilprüfung nicht möglich.

- (4) Ist die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung oder einer modulbegleitenden Teilprüfung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, ist § 15 Absatz 2 anzuwenden. Sofern vom Prüfungsausschuss die geltend gemachten Gründe anerkannt werden, gilt die Meldung zu der betreffenden Modulabschlussprüfung bzw. modulbegleitenden Teilprüfung als nicht erfolgt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen beziehungsweise zu dokumentieren.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem Prüfenden gemäß § 12 Absatz 1 betreut (Betreuerin/Betreuer). Für die Wahl der Betreuerin/des Betreuers sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht. Lehnt die/der vorgeschlagene Prüfende die Betreuung ab, wird der/dem Studierenden vom Prüfungsausschuss eine Prüfende/ein Prüfender als Betreuerin/Betreuer zugewiesen, die/der das Thema der Masterarbeit stellt.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Betreuerin/den Betreuer. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit entspricht 15 Leistungspunkten. Die Bearbeitungszeit wird auf 15 Wochen festgelegt. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, so beträgt die Bearbeitungsfrist 25 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der schriftlichen Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege und Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der/des eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes (gegebenenfalls durch Attest) nachzuweisen. Statt eine

Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung gemäß § 10 Absatz 5.

- (6) Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre/er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 15 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen.
- (7) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 10

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in gebundener Schriftform in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form bei der Vorsitzenden/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die schriftliche Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Absatz 1 als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.
- (3) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin/dem Betreuer und einer/einem zweiten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf 12 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die/der Studierende eine/einen andere Betreuerin/anderen Betreuer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 9 Absatz 4 Satz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Sitz des gemeinsamen Prüfungsausschusses ist Bochum.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern:
- der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die aus der Gruppe der hauptamtlich an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder aus der Gruppe der hauptamtlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gewählt werden;
 - einem Mitglied, welches aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum oder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt wird;
 - zwei Mitgliedern, die aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs Accounting and Auditing gewählt werden.

Sofern die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angehört, muss die/der stellvertretende Vorsitzende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören und vice versa. Der Vorsitz beziehungsweise der stellvertretende Vorsitz sollen nach Ablauf einer Amtszeit zwischen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster wechseln. Für die zwei weiteren Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss ein Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und ein Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören.

- (3) Entsprechend Absatz 2 Satz 1 werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters Vertreter gewählt. Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss dabei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören. Sofern das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angehört, muss die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören und vice versa.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist unter Beachtung der Beschlüsse der Qualitätssicherungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Zudem ist er zuständig für die Feststellung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit sowie der Gesamtnote des Masterstudiengangs Accounting and Auditing. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss hat dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie dem Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle, wie die Festlegung der Prüfenden und der Prüfungstermine sowie die Bestimmung der Aufsichten bei Klausuren, auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und die Berichte an den Fakultätsrat beziehungsweise Fachbereichsrat. Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter handeln. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die/der Vorsitzende. Die Eilentscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, zwei Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit. Die studentischen Mitglieder können zur Beratung hinzugezogen werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen/Vertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (10) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüfenden sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, kann zur/zum Prüfenden jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur/zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer in diesem oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsform von Klausuren werden anonymisiert durchgeführt. Die Klausuren werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden ebenfalls von zwei Prüfenden bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (5) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende abgenommen. Die beiden Prüfenden müssen sich auf die Festsetzung einer Note gemäß § 13 Absatz 1 einigen. Für mündliche Prüfungen gemäß § 7 Absatz 6 gilt § 7 Absatz 8.
- (6) Legt die/der Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ein, so kann der Prüfungsausschuss die Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfenden für seine Entscheidung heranziehen.
- (7) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (8) Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitgeteilt werden. Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen wird der/dem Studierenden in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch am Ende des Prüfungstages bekannt gegeben.
- (9) Die Bekanntmachung der Bewertungsergebnisse erfolgt durch Aushang des Prüfungsausschusses oder Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für die Vergabe der Note 4 = ausreichend sind 50 % der Prüfungsleistung zu erbringen.

Bei der Bewertung von bepunkteten schriftlichen Prüfungsleistungen ist das folgende Benotungsschema zu verwenden:

Prozentleistung		Note
ab	bis unter	
95 %	100 %	1,0
90 %	94,9 %	1,3
85 %	89,9 %	1,7
80 %	84,9 %	2,0
75 %	79,9 %	2,3
70 %	74,9 %	2,7
65 %	69,9 %	3,0
60 %	64,9 %	3,3
55 %	59,9 %	3,7
50 %	54,9 %	4,0
unter 50%		5,0

- (2) Setzt sich eine Note als gewichteter arithmetischer Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Ist einem Modul nur eine Modulabschlussprüfung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Gesamtnote des Moduls. Sind einem Modul mehrere modulbegleitende Teilprüfungen zugeordnet, wird die Gesamtnote des Moduls aus den mit ihnen erzielten Noten gebildet; in dem Fall regelt die Anlage 2 das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Teilprüfungen in die Gesamtnote des Moduls eingehen.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der erfolgreich abgeschlossenen Module und der Note der Masterarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.
- (5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,3 oder besser bewertet wird und das gewichtete Mittel aller Modulnoten der erfolgreich abgeschlossenen Module nicht schlechter als 1,4 ist.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene und erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang an anderen Hochschulen des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen werden mit den Leistungspunkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einer Modulabschlussprüfung oder einer modulbegleitenden Teilprüfung zu einzelnen Lehrveranstaltungen zuordnen lassen.
- (2) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 kann nur erfolgen, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß der „Zugangs- und Zulassungsverordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing“ an der Ruhr-Universität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erfüllt sind.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Masterzeugnis gekennzeichnet.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint

oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG das ärztliche Attest von einer/einem Vertrauensärztin/Vertrauensarzt verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, ist dies der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gemäß § 7 Absatz 2 oder durch Verstoß gegen die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, zu beeinflussen oder verhält sie/er sich sonst ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Ordnungswidrigkeit kann zudem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und ist die Täuschungshandlung oder Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 3 in einer Prüfungsleistung begangen worden, so gilt die gesamte Modulprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (5) Die/der Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16

Schutzvorschriften

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MScHG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in diese Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer/einem Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 9 Absatz 4 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die/der Studierende auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen beziehungsweise die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (5) Bei Entscheidungen nach Absatz 3 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte einer der Fakultäten zu beteiligen. Sollte die Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten der Fakultäten nicht möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Ruhr-Universität Bochum oder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster anzusprechen.

§ 17

Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die/der Studierende alle erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 120 Leistungspunkte, davon mindestens 75 in Modulen des weiterbildenden Masterstudiengangs Accounting and Auditing, erworben worden sein.

- (2) Ist ein Modul oder die Masterarbeit nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die/der Studierende das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und die Noten enthält. Die Bescheinigung hat erkennen zu lassen, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie mit dem Dienstsiegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu versehen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - a) die Bezeichnung und Noten der bestandenen Module,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Note der Masterarbeit,
 - d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 13 Absatz 4 und 5 und
 - e) die Angabe der Gesamtnote nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala.
- (2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Das Masterzeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Masterzeugnisses ausgehändigt. Damit wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Masterurkunde wird mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum und dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster versehen.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

§ 19 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der/dem Studierenden ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die Gutachten der Prüfenden und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie/er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrads

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen beziehungsweise die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den Masterstudiengang Accounting and Auditing und damit die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde, das Masterzeugnis und Diploma Supplement einzuziehen.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum sowie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab Mai 2015 das Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing aufnehmen. Studierende, die das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Accounting and Auditing davor aufgenommen haben, können bis zum 31.12.2015 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung zu wechseln.

Angefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum am 29.08.2015, des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am 04.11.2015.

Münster, den 23.11.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23.11.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anlage 1

zur **Prüfungsordnung** für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster



Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

gemäß § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 30. März 2006 nach § 4 Absatz 2 Satz 3 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung für verbindlich erklärten Fassung des Beschlusses der Praxisvertreter

- der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung
- der Finanzverwaltung
- der Wirtschaftsprüferkammer
- des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und
- des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“

vom 29. März 2006

Inhalt

1.	Leitlinie	2
2.	Berufsbild und Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers	2
	2.1. Berufsbild	2
	2.2. Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers	3
3.	Studienabschlüsse	9
	3.1. Zugangsvoraussetzungen	9
	3.2. Module und ECTS	10
4.	Praxis	10
	4.1. Praktikum vor Aufnahme des Master-Studiums	10
	4.2. Berufspraktische Tätigkeit	11
5.	Qualitätssicherung	11
6.	Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen	12

1. Leitlinie

Mit diesem Referenzrahmen werden die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Hochschulstudiengängen (Master-Studiengänge) dargestellt, die nach § 8a Wirtschaftsprüferordnung als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO ist ebenfalls anhand des Referenzrahmens zu beurteilen.

2. Berufsbild und Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers

2.1. Berufsbild

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers wird vorrangig von den folgenden Aufgaben bestimmt (vgl. § 2 WPO):

- **Prüfungstätigkeit:** Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen (§ 2 Abs. 1 WPO). Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers wird dabei maßgeblich durch die Vorbehaltsaufgabe geprägt, die durch Gesetz vorgeschriebene Prüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten und Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen bzw. zu versagen. Dies umfasst auch Prüfungen von nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahres- und Konzernabschlüssen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, wie z.B. Sonderprüfungen nach dem Aktiengesetz. Wegen der besonderen Befähigung zum gesetzlichen Abschlussprüfer werden dem Wirtschaftsprüfer regelmäßig auch die sog. freiwilligen, d.h. nicht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Jahresabschlüssen sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, wie z.B. Due Diligence-Prüfungen und Unterschlagungsprüfungen übertragen.
- **Steuerberatung:** Zu den beruflichen Vorbehaltsaufgaben zählt die unbeschränkte (geschäftsmäßige) Hilfeleistung in Steuersachen, also die Steuerberatung. Sie umfasst auch das Recht der Vertretung der Steuerpflichtigen vor den Finanzbehörden und dem BFH.
- **Gutachter-/ Sachverständigentätigkeit:** Ebenfalls zum Berufsbild gehört die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, zu der z. B. die Unternehmensbewertung zählt.
- **Unternehmensberatung:** Die Beratung in unternehmerischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers.
- **Rechtsberatung:** In Angelegenheiten, mit denen der Wirtschaftsprüfer beruflich befasst ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen und die er ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigen kann, ist der Wirtschaftsprüfer auch zur Rechtsbesorgung/-beratung befugt.

Aufgrund der besonderen Verantwortung, die der Wirtschaftsprüfer durch seine Aufgaben übernimmt, sind bei der Ausübung seiner Tätigkeit u.a. die folgenden Berufspflichten zu erfüllen (vgl. §§ 43, 43a, 49 WPO):

- **Unabhängigkeit:** Der Beruf des Wirtschaftsprüfer muss unabhängig ausgeübt werden, d.h. der Wirtschaftsprüfer muss frei sein von Bindungen, die die berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
- **Unbefangenheit:** Die Funktion des Abschlussprüfers verlangt, dass der Wirtschaftsprüfer bei seinen Feststellungen, Beurteilungen und Entscheidungen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichten ist, und zwar gleichgültig, ob sie persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sind.
- **Unparteilichkeit:** Der Wirtschaftsprüfer hat sich bei der Prüfungstätigkeit und der Erstattung von Gutachten unparteiisch zu verhalten.
- **Verschwiegenheit:** Die Pflicht zur Verschwiegenheit bildet die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Alle Tatsachen und Umstände, die dem Wirtschaftsprüfer bei seiner Berufstätigkeit anvertraut werden, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.
- **Gewissenhaftigkeit:** Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Aufträge müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei der Einstellung von Mitarbeitern sind deren fachliche und persönliche Eignung zu prüfen. Mitarbeiter sind über Berufspflichten zu unterrichten; für ihre angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung ist zu sorgen.
- **Eigenverantwortung:** Der Wirtschaftsprüfer ist gehalten, seinen Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen.
- **Berufswürdiges Verhalten:** Der Wirtschaftsprüfer hat sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

2.2. Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers

Das Ausbildungsprogramm ist auf die Entwicklung von drei Leistungspotenzialen zu konzentrieren: funktionsbezogene Kompetenzen, funktionsübergreifende Kompetenzen sowie eine professionelle Grundeinstellung. Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende Inhalte vermitteln:

Studierende sollen im Rahmen ihrer Ausbildung insbesondere Fähigkeiten zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Fragestellungen aus der beruflichen Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers zu lösen. Der Referenzrahmen zeigt die Entwicklung der Kompetenzausprägung.

gungen gem. § 2 Abs. 2 WPAnrV im Rahmen der Ausbildung, beginnend mit der einjährigen Berufspraxis nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 3 Nr. 1 WPAnrV) bis zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer auf.

Die einzelnen Phasen der Ausbildung decken im Hinblick auf das Wirtschaftsprüfungs-Examen folgende Inhalte ab:

Zugangsprüfung zum Masterstudium (einschl. Berufspraxis)	<ul style="list-style-type: none"> ○ Sicherstellung einer breiten wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in folgenden Gebieten <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ○ Angewandte Betriebswirtschaftslehre i.S.d. § 4 Buchstabe B. WiPrPrüfV ○ Grundlagen der Volkswirtschaftslehre ○ Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts ○ Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik ○ Betriebliches Rechnungswesen ○ Grundlagen der Wirtschaftsinformatik <p>Die in den relevanten Gebieten zu vermittelnde Kompetenz ist in dem Kompetenzmodell (S. 6-8) dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Erlangung praxisrelevanter Fähigkeiten ○ Eine Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt
Masterabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ○ Praxisnahe Vermittlung der für den Wirtschaftsprüfer relevanten Kompetenzen lt. Kompetenzmodell ○ Ableistung und Nachweise von Prüfungsleistungen durch Credit Points ○ Der Abschluss „Master“ wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erworben, unabhängig von der Zulassung zum WP-Examen.
WP-Examen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahme am regulären WP-Examen in den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Steuerrecht“ in Form von je 2 Klausuren und einer mündlichen Prüfung; kann nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 WPO unmittelbar nach Abschluss des Masterstudiums erfolgen.
Bestellung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erlangung praxisrelevanter Fähigkeiten zur Lösung inter-

(einschl. Berufs- praxis)	disziplinärer Fragestellungen
------------------------------	-------------------------------

Die nachfolgende tabellarische Darstellung enthält hinsichtlich der funktionsbezogenen Kompetenzen sechs Kompetenzausprägungen, die jeweils am Ende der Lernphase vorliegen sollen.

- A Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B Verständnis.** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
- C Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
- D Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
- E Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Die dargestellte Kompetenzausprägung ist als Anhaltspunkt zur Gestaltung eines angemessenen Studiengangs zu sehen. Ziel ist, durch geeignete Ausbildungsformen zum Zeitpunkt der Bestellung eine Kompetenzausprägung von E bzw. F erlangen zu können.

Auch die letzte Stufe enthält noch keine berufliche Spezialisierung, da diese in der Regel erst nach der Bestellung durch Praxiserfahrung und Fortbildung weiterentwickelt wird.

Funktionsbezogene Kompetenzen

Erläuterung der Skalierung¹ Kompetenzausprägung A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Berufspraxis	Zugangsprüfung Master-Studium	Masterabschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen	Bestellung (einschl. Berufspraxis)
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht					
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ▪ Konzernabschluss und Konzernlagebericht ▪ Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen ▪ International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze ▪ Rechnungslegung in besonderen Fällen ▪ Jahresabschlussanalyse 	C	C	F	F	F
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> ▪ rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag ▪ Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung ▪ Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen ▪ Andere Reporting Aufträge 	C	C	F	F	F
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen ▪ andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	A	A	F	F	F
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	C	C	E	E	F
4b. Prüfung der Informationstechnologie	A	A	D	D	F
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	C	C	F	F	F
6. Berufsrecht	B	B	F	F	F

¹ Vgl. IFAC, *International Education Guideline 3 Professional Skills*, Par. 14

Erläuterung der Skalierung¹ Kompetenzausprägung A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung	Berufspraxis	Zugangsprüfung Master-Studium	Masterabschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen	Bestellung (einschl. Berufspraxis)
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre					
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre					
▪ Kosten- und Leistungsrechnung	E	E	F	F	F
▪ Planungs- und Kontrollinstrumente	E	E	F	F	F
▪ Unternehmensführung, -organisation	E	E	F	F	F
▪ Unternehmensfinanzierung	E	E	F	F	F
▪ Investitionsrechnung	E	E	F	F	F
▪ Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C	C	F	F	F
2. Volkswirtschaftslehre					
▪ Grundlagen	D	D	D	D	D
▪ Mikroökonomik	D	D	D	D	D
▪ Makroökonomik	D	D	D	D	D
▪ Wirtschaftspolitik	D	D	D	D	D
▪ Grundzüge der Finanzwissenschaft	D	D	D	D	D
▪ Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D	D	D	D	D
C. Wirtschaftsrecht					
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C	C	F	F	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	A	A	D	D	D
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C	C	F	F	F
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Ka-	C	C	F	F	F

Erläuterung der Skalierung¹		Berufspraxis	Zugangsprüfung Master-Studium	Masterabschluss	Wirtschaftsprüfungs- Examen	Bestellung (einschl. Berufspraxis)
Kompetenzausprägung						
A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung						
pitalmarktrechts						
5.	Umwandlungsrecht	B	B	F	F	F
6.	Grundzüge des Insolvenzrechts	C	C	F	F	F
D. Steuerrecht						
1.	Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-	-	F	F	F
2.	Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A	A	F	F	F
3.	Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	-	-	F	F	F
4.	Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A	A	F	F	F
5.	Umwandlungssteuerrecht	-	-	F	F	F
6.	Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-	-	F	F	F

Die weitere Aufgliederung der funktionsbezogenen Kompetenzen erfolgt innerhalb eines Curriculums.

Im Rahmen der Ausbildung sind neben den funktionsbezogenen Kompetenzen vorrangig folgende **funktionsübergreifende Kompetenzen** zu vermitteln:

Intellektuelle Fähigkeiten, die den zukünftigen Berufsnachwuchs zur Problemlösung, Entscheidungsfindung und Urteilsfähigkeit hinsichtlich komplexer Fragestellungen befähigen, insbesondere die Fähigkeit zu konzeptionellem und analytischem Denken sowie zur kritischen Analyse.

Persönliche Fähigkeiten wie Selbstmanagement, Selbstlernkompetenz, kritische Grundhaltung sowie angesichts des besonderen Vertrauens, das die Öffentlichkeit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers entgegenbringt, Integrität, Objektivität, Unabhängigkeit und die Bewertung von Entscheidungen unter ethischen Aspekten.

Kommunikations- und Kontaktfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit zum Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur sowie die Fähigkeit, in einem Team zu arbeiten und im beruflichen Umfeld angemessene Lösungen auszuhandeln.

Managementfähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zur Planung, Steuerung und nachhaltigen Umsetzung von Entscheidungen wie auch zur Organisation und Delegation.

3. Studienabschlüsse

Durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes wurde die Einrichtung gestufter Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen ermöglicht. Diese Studiengänge schließen mit dem Bachelor- und dem Master-Grad ab.

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Leistungen aus einem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden. Soweit die in diesen Studiengängen erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig mit dem Wirtschaftsprüfungsexamen anerkannt werden, bieten regelmäßig wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge die Gewähr für eine dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers genügende Hochschulausbildung.

Der Abschluss eines Diplomstudiengangs steht dem Zugang zu einem Studiengang nach § 8a WPO vorbehaltlich anders lautender hochschulrechtlicher Regelungen nicht entgegen.

3.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs setzt nach § 3 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung WPAnrV voraus, dass die Prüfungsordnung

1. den Nachweis über die Ableistung von einem halben Jahr Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und einem halben Jahr Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudienganges vorsieht;
2. das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt, vorsieht; im Zeitpunkt der Zugangsprüfung muss die Praxiszeit abgeleistet sein;
3. für den Masterstudiengang vier Theoriesemester vorsieht;
4. vorsieht, dass die Masterschlussarbeit in dem Prüfungsgebiet „wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ geschrieben wird.

Masterstudiengänge mit hiervon abweichender Studiendauer können nicht als Studiengänge nach § 8a WPO anerkannt werden.

Für den Masterabschluss werden ohne Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 120 ECTS-Punkte benötigt.

Die Zugangsprüfung soll zwei jeweils dreistündige Klausuren umfassen.

3.2. Module und ECTS

Die neuen Studiengänge müssen im Rahmen der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung durchlässig sein. Die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System ist Voraussetzung für die Anerkennung nach § 8a WPO, um die Flexibilität zu gewährleisten und im Rahmen der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung den Wechsel des Ausbildungsortes zu ermöglichen.

4. Praxis

Die berufspraktische Tätigkeit einschließlich eventuell begleitender Ausbildungsveranstaltungen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftsprüferausbildung. Sie soll und kann jedoch nicht die Hochschulausbildung oder Teile davon ersetzen oder nachbessern.

Die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Berufspraxis orientieren sich an dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. Nach § 9 Abs. 1 WPO setzt die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung voraus. Für Hochschulabsolventen mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit beträgt die erforderliche Berufspraxis mindestens drei Jahre. In dieser Zeit sollen die Bewerber mindestens zwei Jahre überwiegend an Jahresabschlussprüfungen teilgenommen haben (§ 9 Abs. 2 WPO).

4.1. Praktikum vor Aufnahme des Master-Studiums

Die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Rahmen einer akademischen Ausbildung nur beschränkt vermittelbar. Die Hochschulausbildung ist nur ansatzweise in der Lage, z.B. Prüfungsrealität und die Anwendung von prüfungsspezifischem Wissen und Methoden darzustellen. Die Vermittlung sozialer Kompetenz kann im Rahmen der Hochschulausbildung nur beschränkt erfolgen. In dem Maße, in dem mit der akademischen Ausbildung erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder noch nicht vermittelt werden können, muss die Berufserfahrung einen entsprechenden Ausgleich schaffen. Andererseits setzt das anspruchsvolle Master-Programm, das sich durch eine Vertiefung und Konzentration der Studieninhalte auf einem sehr hohen Niveau auszeichnet, entsprechende Erfahrungen aus der Praxis voraus, um überhaupt ein entsprechend hohes Ausbildungsniveau sicherstellen zu können. Ein solches Praktikum dient darüber hinaus der Überprüfung des gewählten Studiums.

Die Aufnahme des Master-Studiums setzt ein berufsbezogenes Praktikum voraus. Die mindestens einjährige Tätigkeit nach § 3 Nr. 1 WPAnrV ist bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen Prüfungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 WPO zu absolvieren. Der Nachweis der entsprechenden Berufspraxis muss Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium sein.

4.2. Berufspraktische Tätigkeit

Die auf das Master-Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Kontext zum Studienplan zu sehen. Nach den §§ 9 Abs. 1 und 2, 15 WPO ist nach dem erfolgreichen Studienabschluss sowie bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamen noch eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren zu absolvieren.

5. Qualitätssicherung

Die Sicherung der Qualität der Ausbildung in anerkannten Studiengängen nach § 8a WPO, für die die Hochschule verantwortlich ist, genießt höchste Priorität. Hierfür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Fachspezifische Konkretisierung des Referenzrahmens (§ 4 WPAnrV)

Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs ergeben sich aus einem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen; die Prüfungsordnungen der Hochschulen bleiben unberührt.

Der Referenzrahmen wird von je einem Praxisvertreter, der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV), der Finanzverwaltung, der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ erarbeitet und beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erklärt den Referenzrahmen für verbindlich.

Die Praxisvertreter werden darüber hinaus die Ausbildungsinhalte auf der Grundlage der Prüfungsgebiete nach § 4 WiPrPrüfV durch Curricula konkretisieren und unverbindliche Lehrpläne für den Masterstudiengang erstellen.

Besondere Akkreditierung des Studiengangs (§ 5 WPAnrV)

Der Studiengang unterliegt einer erweiterten Akkreditierung, mit der die besondere Eignung für die Ausbildung von Wirtschaftsprüfern festgestellt wird.

Die Akkreditierung und Reakkreditierung des Masterstudiengangs erfolgt auf Antrag der Hochschule durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierte Agentur; diese ist die für die Anerkennung zuständige Stelle im Sinn des § 8a Abs. 3 Satz 1 der WPO. Wenn nach dem Antrag der Hochschule im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, ob der Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet ist, müssen bei der Akkreditierung je ein Vertreter oder Beauftragter oder eine Vertreterin oder Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüferkammer mitwirken. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten. Im Fall der Zustimmung ist eine Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen möglich. In die Akkreditierung wird

folgender Zusatz aufgenommen: „Leistungen aus dem Masterstudiengang können in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ angerechnet werden“.

Verpflichtung zur Reakkreditierung

Die besondere Akkreditierung unterliegt einer zeitlichen Befristung.

6. Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest; die Prüfungsleistungen können in einem Studiengang i. S. d. § 7 WPAnrV erbracht werden, z. B. in einem Bachelor-, Master-, Diplom- oder mit einem Staatsexamen abschließenden Studiengang. Die Feststellung setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV). Der Antragsteller muss für jeden Leistungsnachweis eine Bestätigung der Hochschule, die den Leistungsnachweis ausgestellt hat, vorlegen, dass die Prüfung gleichwertig i. S. d. § 7 Abs. 2 WPAnrV ist. Die Bestätigung muss von der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung oder dem zuständigen Prüfungsamt erteilt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfer, der die Prüfung abgenommen hat, deren Gleichwertigkeit bestätigt. Die Bestätigung der Hochschule unterstützt die Prüfungsstelle bei ihrer Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Die Bestätigung der Hochschule tritt nicht an die Stelle der Entscheidung der Prüfungsstelle.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Accounting and Auditing der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Modulbezeichnung (ECTS)	Lehrveranstaltungen (ECTS)	Prüfungsform	Prüfung im Fachsemester (FS)
Prüfungsgebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre			
Controlling und Corporate Governance (9)	1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Controlling and Business Accounting</i> (6)	1. Klausur 180 Minuten (60%)	1. 1. FS
	2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Corporate Governance</i> (3)	2. Mündliche Prüfung zum Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)	2. 4. FS
Investition und Finanzierung (7)	1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Investitionsrechnung und Grundlagen der Unternehmensbewertung</i> (4)	1. Klausur 120 Minuten (60%)	1. 1. FS
	2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Unternehmensfinanzierung</i> (3)	2. Mündliche Prüfung zum Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)	2. 4. FS
Unternehmensführung und Forschungsmethoden im Rechnungswesen (4)	1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Unternehmensführung und -organisation</i> (2)	1. Klausur 90 Minuten (60 %)	1. 2. FS
	2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Forschungsmethoden im Rechnungswesen</i> (2)	2. Mündliche Prüfung zum Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)	2. 4. FS
Volkswirtschaftslehre (3)	1. Vorlesung <i>Mikro- und Makroökonomik</i> (1,5)	1. Klausur 90 Minuten (60 %)	1. 3. FS
	2. Vorlesung <i>Finanzwissenschaft</i> (1,5)	2. Mündliche Prüfung zum Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)	2. 4. FS
Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht			
Bürgerliches Recht und Handelsrecht (6)	1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht</i> (3,5)	1. Klausur 120 Minuten (60%)	1. 1. FS
	2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Handelsrecht</i> (1)	2. Mündliche Prüfung zum Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)	2. 5. FS
	3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Internationales Privat- und Handelsrecht</i> (1,5)		
Gesellschaftsrecht (6)	1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Gesellschaftsrecht 1: Personengesellschaften</i> (1,5)	1. Klausur 120 Minuten (60%)	1. 2. FS
	2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Gesellschaftsrecht 2: Kapitalgesellschaften I</i> (2,5)	2. Mündliche Prüfung zum Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)	2. 5. FS
	3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Gesellschaftsrecht 3: Kapitalgesellschaften II</i> (2)		
Corporate Governance, Konzernrecht und Umwandlungsrecht (6)	1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Recht der Corporate Governance</i> (0,5)	1. Klausur 120 Minuten (60%)	1. 3. FS
	2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Konzernrecht</i> (3)	2. Mündliche Prüfung zum Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%)	2. 5. FS
	3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Umwandlungsrecht</i> (2,5)		

Insolvenz-, Kapitalmarkt- und Europarecht (6)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Insolvenzrecht (2)</i> 2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Kapitalmarktrecht (2)</i> 3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Europarecht (2)</i> 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur 120 Minuten (60%) 2. Mündliche Prüfung zum Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ gemäß § 7 Absatz 6 (40%) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. 4. FS 2. 5. FS
Prüfungsgebiet Steuerrecht			
Unternehmensbesteuerung (10)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Einkommensteuer (2)</i> 2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (2)</i> 3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Bilanzsteuerrecht (4)</i> 4. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Vertiefung Unternehmensbesteuerung (2)</i> 	Klausur 180 Minuten	4. FS
Verfahrensrecht und Verkehrssteuern (9)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung mit integrierter Übung und Besuch einer Finanzgerichtsverhandlung <i>Allgemeines Steuerrecht (3)</i> 2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Verkehrssteuern I (4)</i> 3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Verkehrssteuern II (2)</i> 	Klausur 180 Minuten	6. FS
Umwandlungssteuerrecht und International Taxation (6)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Umwandlungssteuerrecht (3)</i> 2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>International Taxation (3)</i> 	Klausur 120 Minuten	7. FS
Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht			
Einzelabschluss nach HGB und IFRS (6)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Einzelabschluss nach HGB und IFRS – Teil I (3)</i> 2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Einzelabschluss nach HGB und IFRS – Teil II (3)</i> 	Klausur 120 Minuten	2. FS
Konzernabschluss und Unternehmensanalyse (6)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Konzernabschluss nach HGB und IFRS (3)</i> 2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung (3)</i> 	Klausur 120 Minuten	3. FS
Abschlussprüfung (9)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Prüfung 1: Prüfung der Rechnungslegung (3)</i> 2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Prüfung 2: Berufsrecht (3)</i> 3. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Prüfung 3: IT-Prüfung, Sonderprüfungen und sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen (3)</i> 	Klausur 180 Minuten	6. FS
Anwendungen zur Rechnungslegung und Prüfung (6)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übung <i>Fallstudien zur Rechnungslegung und Prüfung (3)</i> 2. Vorlesung mit integrierter Übung <i>Aktuelle Entwicklungen zur Rechnungslegung und Prüfung (3)</i> 	Klausur 120 Minuten	7. FS
Seminararbeit			
Seminararbeit (6)		<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstellung der Seminararbeit von ca. 15 Seiten (60%) 2. Präsentation der Seminararbeit von ca. 30 Minuten (40%) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. 3. FS 2. 4. FS